



Kurzprotokoll
über die Sitzung des Gemeinderates
§ 45 (6) K-AGO

Sitzungstermin: 18.12.2023
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:50 Uhr
Ort: Gemeindeamt – Sitzungssaal – (Zimmer Nr. 6)

2. . Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/1 der KG St. Kanzian von derzeit Grünland - Tennisplatz in Bauland – Dorfgebiet im Ausmaß von 1.320 m² (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 6).

Beschluss: Dem vorliegenden Widmungsantrag wird zugestimmt und der Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, wird genehmigt. (Bebauungsverpflichtung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

3. . Genehmigung der Übernahme des Grundstückes 382, KG Srejach, Eigentümerin Daniela Slugovc-Sternad in das öffentliche Gut (GV-Sitzung vom 06.11.2023, TOP 2, lit a).

Beschluss: Das in der Vermessungsurkunde vom 18.09.2023, GZ: 1183/A/21, dargestellte Grundstück 382, KG 76117 Srejach, im Ausmaß von 137 m², wird zu einem Quadratmeterpreis iHv € 10,00 in das öffentliche Gut übernommen.

Das in das öffentliche Gut übernommene Grundstück wird durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Verbindungsstraße eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

4. . *Genehmigung der Übernahme des Grundstückes 905/2, KG Stein, Eigentümer Adolf Drobesch, in das öffentliche Gut (GV-Sitzung 06.11.2023, TOP 2, lit b).*

Beschluss: Das in der Vermessungsurkunde vom 21.09.2023, GZ: 1582/B/23, dargestellte Grundstück 905/2, KG 76118 Stein, im Ausmaß von 1.054 m², wird zu einem Quadratmeterpreis iHv € 5,00 in das öffentliche Gut übernommen.

Das in das öffentliche Gut übernommene Grundstück wird durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

5. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See mit welcher dauernde Verkehrsmaßnahmen auf der Seidendorfer Straße normiert werden (GV-Sitzung 06.11.2023, TOP 7).*

Beschluss: V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom _____, Zahl: 22/2023, mit welcher dauernde Verkehrsmaßnahmen festgelegt werden:

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und Abs 2, 44 Abs. 1 sowie 94 d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 90/2023, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Für folgende Gemeindestraße wird ein Verbotsschild „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 7,5 TONNEN (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gem. § 52 a) Ziffer 7a StVO mit der Zusatztafel „AUSGENOMMEN ZIEL- UND QUELLVERKEHR sowie LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR“ verfügt:

Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 a) Ziffer 7a StVO „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 7,5 TONNEN (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit der Zusatztafel „AUSGENOMMEN ZIEL- UND QUELLVERKEHR sowie LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR“ gemäß § 54 leg. cit. sind an nachstehendem Standort aufzustellen:

Ortschaft Stein im Jauntal:

Seidendorfer Straße in Fahrtrichtung Seidendorf 16,5 m vom südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes 1104/1 KG 76118 Stein.

Ortschaft Seidendorf:

Seidendorfer Straße in Fahrtrichtung Stein im Jauntal 3 m vom nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes 1104/2 KG 76118 Stein.

Es wird auf die beiliegenden Planskizzen verwiesen, welche ein integraler Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

6. . *Genehmigung der Abschreibung des Grundstückes 979/1, KG 76117 Srejach, aus dem öffentlichen Gut und der unentgeltlichen Abtretung davon in das öffentliche Gut des Landes Kärnten (GV-Sitzung 04.12.2023, TOP 7).*

Beschluss: Das in der Vermessungsurkunde vom 02.10.2023, GZ: 09-V-183-1-2022, dargestellte Grundstück 979/1, KG 76117 Srejach, wird unentgeltlich dem Land Kärnten abgetreten und die diesbezügliche Verordnung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

7. . *Festsetzung des Stellenplanes 2024 (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 3).*

Beschluss: Der Stellenplan für das Jahr 2024 wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde durch Verordnung wie folgt festgestellt:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 427 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	19	69	69,00
2	75,00	7	33	24,75
3	100,00	2	18	
4	100,00	12	48	48,00
5	100,00	7	33	33,00
6	100,00	10	42	42,00
7	100,00	12	48	48,00
8	100,00	9	39	39,00
9	100,00	8	36	
10	35,00	3	21	
11	18,00	3	21	
12	100,00	10	42	
13	100,00	7	33	
14	100,00	8	36	
15	100,00	6	30	
16	100,00	7	33	
17	100,00	6	30	
18	100,00	7	33	
19	100,00	6	30	

20	100,00	6	30	
21	100,00	7	33	
22	100,00	9	39	
23	100,00	9	39	
24	100,00	7	33	
25	100,00	8	36	
BRP-Summe			303,75	

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.05.2023 Zahl: 6/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

8. . Festsetzung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 (GV-Sitzung vom 18.12.2023, TOP 2).

Beschluss:

ERGEBNISVORANSCHLAG 2024

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Erträge	14.440.900
Aufwendungen	15.023.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	315.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-267.400

Planmäßige Abschreibungen (Aufwand - gewinnmindernd)	EUR
Abschreibung von Gemeindevermögen	2.083.700

Kapitaltransfers (Ertrag - gewinnerhöhend)	EUR
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	740.300

Saldo gewinnmindernd	EUR 1.343.400
-----------------------------	--------------------------

Die Rücklagenentnahme (315.000 EUR) erfolgt aus der zweckgebundenen Rücklage "Überbrückungskredit IGP-Jauntal". Dieser Betrag wird im Jahr 2024 als Darlehen an die Logistikcenter IGP Jauntal GmbH ausbezahlt (siehe Darlehensvertrag beschlossen durch den GR am 15.05.2023)

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG 2024

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Einzahlungen operative Gebarung	13.511.100
Auszahlungen operative Gebarung	12.790.100
SA 1 Geldfluss operative Gebarung	721.000
Einzahlungen investive Gebarung	360.900
Auszahlungen investive Gebarung	1.055.100
SA 2 Geldfluss investive Gebarung	-694.200
SA 3 Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	26.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	32.900
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	725.700
SA 4 Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-692.800
SA 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3+SA4)	-666.000

Erläuterung zum Saldo SA 1:

SA 1 Geldfluss operative Gebarung	721.000
abzüglich SA 1 Ergebnisse der Gebührenhaushalte	-769.200
SA 1 bereinigt	-48.200

Für den laufenden (operativen) Betrieb 2024 konnte kein Voranschlagsausgleich gefunden werden, obwohl erstmalig die gesamten Bedarfszuweisungsmittel (EUR 300.000) für den laufenden Betrieb veranschlagt wurden.

Diese Mittel durften nicht wie bisher für investive Maßnahmen verwendet werden.

Erläuterung zum Saldo SA 5:

SA 5 Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung	-666.000
abzüglich SA 5 Ergebnisse der Gebührenhaushalte	-173.600
SA 5 bereinigt	-839.600

Um den Betrag von EUR 839.600 wird sich laut Finanzierungsvoranschlag 2024 die Liquidität der Gemeinde verschlechtern, da investive Maßnahmen und Darlehenstilgungen durch entsprechende Einzahlungen nicht bedeckt sind. Festgehalten wird, dass der Darlehensdienst von Seiten der Gemeinde termingerecht eingehalten wird, da mit Ende des Haushaltsjahres 2023 ein Liquiditätsüberschuss vorhanden sein wird.

Gruppe 0

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	VA 2024	VA 2023	+/-
Einzahlungen	480.500	449.600	30.900
Auszahlungen	2.039.300	1.879.000	160.300
Gemeinderat, Zentralamt, Raumordnung, Verwaltungsgemeinschaft, Gemeindeservicezentrum <i>Erhöhung der Umlagen, allgemeine Indexsteigerungen</i>			

Gruppe 1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit	VA 2024	VA 2023	+/-
Einzahlungen	48.100	130.600	-82.500
Auszahlungen	532.500	192.700	339.800
Bau- und Feuerpolizei, Feuerwehren, Zivilschutz <i>Feuerwehren: Wegfall der ÖBB-Erhaltungsbeiträge für KFZ</i> <i>Rüsthause Peratschitzen: Weiterführung des Baues, Finanzmittel laut Finanzierungsplan</i>			

Gruppe 2

Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	VA 2024	VA 2023	+/-
Einzahlungen	167.700	155.000	12.700
Auszahlungen	1.589.400	1.374.300	215.100
Volksschulen, Pflichtschulbeiträge, Kindergarten, Sport <i>Erhöhung der Umlagen, allgemeine Indexsteigerungen, Abgang Kindergarten 428.900, Rückgang Bundesmittel für Ganztageschule</i>			

Gruppe 3

Kunst, Kultur und Kultus	VA 2024	VA 2023	+/-
---------------------------------	----------------	---------	-----

Einzahlungen	6.000	4.300	1.700
Auszahlungen	56.200	51.500	4.700

Musikschule, Kultur-, Musik- und Gesangsvereine

Gruppe 4

Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung **VA 2024** VA 2023 +/-

Einzahlungen	5.600	5.500	100
Auszahlungen	2.392.600	2.081.700	310.900

Sozialhilfe Kopfquote, Sozialhilfeverband, Kinder, Jugend und Senioren

Erhöhung der Umlage an das Land

Gruppe 5

Gesundheit **VA 2024** VA 2023 +/-

Einzahlungen	2.400	2.700	-300
Auszahlungen	1.098.200	927.200	171.000

Abgangsdeckung Krankenanstalten, Sprengelärzte, Rettungsbeitrag, Tierkörperbeseitigung, Gesundheitsveranstaltungen

Erhöhung der Umlagen

Gruppe 6

Straßen- und Wasserbau, Verkehr **VA 2024** VA 2023 +/-

Einzahlungen	17.500	17.500	0
Auszahlungen	574.500	548.200	26.300

Straßenerhaltung, Verkehrszeichen, Verkehrsverbund, Schutzwasserbau

Der Anteil der Straßenerhaltung beträgt 486.200

Gruppe 7

Wirtschaftsförderung **VA 2024** VA 2023 +/-

Einzahlungen	48.400	1.100	47.300
Auszahlungen	1.249.800	818.200	431.600

Fremdenverkehr, wirtschaftspolitische Maßnahmen, IGP Jauntal Landwirtschaft

Der Anteil des Fremdenverkehrs liegt bei 848.800, die Logistikcenter IGP Jauntal erhält 2024 ein Darlehen in Höhe von 315.000 Die Einnahme betrifft eine IKZ-BZ für den laufenden Betrieb der Gesellschaft

Gruppe 8**Dienstleistungen**

	VA 2024	VA 2023	+/-
Einzahlungen	4.738.100	4.597.500	140.600
Auszahlungen	4.647.100	4.496.400	150.700

Straßenreinigung und Schneeräumung, Bauhof, Klopeiner See, Grund- und Waldbesitz, Bauernmarkt, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung
Der Anteil der Straßenreinigung und Schneeräumung liegt bei 211.600, jener der Straßenbeleuchtung bei 203.000

Ergebnisse der Gebührenhaushalte:

Bauhof	58.700
Wasserversorgung	16.000
Abwasserbeseitigung	156.600
Abfallbeseitigung	1.000

Gruppe 9**Dienstleistungen**

	VA 2024	VA 2023	+/-
Einzahlungen	8.390.600	8.069.300	321.300
Auszahlungen	391.300	393.000	-1.700

Gemeindeabgaben, Ertragsanteile, Finanzausweisungen
In den Mehreinnahmen ist erstmals zum Haushaltsausgleich die gesamte BZ 2024 i.H.v. 300.000 veranschlagt

Schuldenstand Ende 2024

Schuldenstand per 1.1.2024	8.958.500
Aufnahmen 2024	32.900
Tilgung 2024	725.700
Schuldenstand per 31.12.2024	8.265.700

Schulden nach Haushalten 2024

Haushaltsansatz	01.01.2024	Aufnahme	Tilgung	31.12.2024
Wasserversorgung	194.100	1.500	20.500	175.100
Abwasserbeseitigung	8.764.400	31.400	705.200	8.090.600
Sonstige	0	0	0	0
Summen	8.958.500	32.900	725.700	8.265.700

Schuldendienst 2024

Schuldentilgung	725.700
Zinsen	224.500
Schuldendienst	950.200

Umlagen und Beiträge	VA 2024	VA 2023	+/-
Umlage Verwaltungsgemeinschaft	142.500	133.500	9.000
Beitrag Regionalverband Südkärnten	7.000	7.000	0
Beitrag Pensionsfonds	553.000	491.720	61.280
Umlage Schulgemeindeverband	339.800	322.600	17.200
Beitrag Ktn. Schulbaufonds (Volksschulen)	81.700	82.300	-600
Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen	23.400	21.700	1.700
Umlage Sozialhilfeverband	320.800	320.400	400
Sozialhilfe Kopfquote	2.003.400	1.697.000	306.400
Beitrag Kinderbetreuungseinrichtungen	196.800	145.000	51.800
Umlage Sprengelärzte	12.400	11.800	600
Rettungsbeitrag	64.100	54.800	9.300
Krankenanstalten Abgangsdeckung	1.000.300	843.600	156.700
Beitrag Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld	20.000	20.000	0
Beitrag Abfallwirtschaftsverband	177.200	161.000	16.200
Beitrag Verkehrsverbund	40.800	39.100	1.700
Beitrag Schutzwasserverband	1.100	1.100	0
Landesumlage	382.800	384.700	-1.900
Beitrag Gemeindeservicezentrum	5.200	4.900	300
Beitrag Verwaltungsakademie	2.000	2.000	0
Beitrag CNC-Behördennetzwerk	2.000	2.100	-100
Beitrag Schulsozialarbeit	6.200	0	6.200
Beitrag pädagog. Beratungszentrum	500	800	-300
SUMME	5.383.000	4.747.120	635.880

Ertragsanteile	VA 2024	VA 2023	+/-
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	5.484.400	5.499.200	-14.800

Daraus ergibt sich gegenüber dem Voranschlag 2023 eine **Mehrbelastung 2024** von: **650.680**

Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022:	VA 2024	RA 2022	+/-
Umlagen und Beiträge	5.383.000	4.287.975	1.095.025
Ertragsanteile	5.484.400	5.459.930	24.470
Überschuss	101.400	1.171.955	-1.070.555

Gemeindeeigene Steuern	VA 2024	VA 2023	+/-
Grundsteuer A	15.400	15.400	0
Grundsteuer B	686.100	699.000	-12.900
Kommunalsteuer	717.000	702.000	15.000
Ortstaxen	859.000	793.000	66.000
Vergnügungssteuern	5.000	5.000	0
Hundeabgaben	9.200	9.200	0

Zweitwohnsitzabgaben	110.000	99.000	11.000
Verwaltungsabgaben	16.000	28.000	-12.000
Kommissionsgebühren, Sonstige	6.400	9.500	-3.100
SUMME	2.424.100	2.360.100	64.000

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: ../2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Ergebnisvoranschlag 2024

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Erträge	14.440.900
Aufwendungen	15.023.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	315.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	- 267.400

(2) Finanzierungsvoranschlag 2024

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	EUR
Einzahlungen	13.904.900
Auszahlungen	14.570.900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 666.000

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 03 Bauverwaltung
- 16 Feuerwehrwesen
- 21 Allgemeiner Unterricht
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.583.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Die Gesamtübersicht über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ist integrierender Bestandteil der Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Anlage (zu § 5)

Der Bürgermeister:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

9. . *Genehmigung der Abänderung des Finanzierungsplanes „Erwerb der Liegenschaft EZ 147 und EZ 247, KG 76113 St. Kanzian“ (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP4).*

Beschluss: Die Abänderung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Erwerb der Liegenschaften EZ 147 und EZ 247 KG 76113 St. Kanzian“ wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
21	1	1	1

10. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher eine Marktordnung normiert wird (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. a).*

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt 10 wird von der Tagesordnung abgesetzt und zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
21			1

11. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Marktgebühren ausgeschrieben werden (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. b).*

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt 11 wird von der Tagesordnung abgesetzt und zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

12. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher eine Geschäftsordnung erlassen wird (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. f).*

Beschluss: Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: 29/2023, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)

Aufgrund des § 50 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

1. Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
2. Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
3. Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
4. Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

1. In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand nur drei Mal das Wort ergreifen.
2. Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 10 Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

1. Wenn zumindest ein Redner jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion sich bei Bedarf zu Wort gemeldet hat und nach Rückfrage durch den Vorsitzenden auch kein weiterer Bedarf besteht, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Der

Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

2. Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
3. Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

1. Anträge zur Geschäftsbehandlung sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
2. Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf zwei Minuten nicht übersteigen.
3. Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a. Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - b. Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - c. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - d. Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
2. Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
3. Hat der Ausschuss bzw. der Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

1. Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind -

ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2023, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal EUR 60.000,- (brutto) nicht übersteigen.

2. Unter dieser Übertragungsermächtigung fallen insbesondere nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), wie insbesondere:
 - a. Abschluss von Bestandsverträgen (Pacht-, Miet- und Nutzungsverträge sowie Leasingverträge, soweit diese nicht einer Genehmigung der Landesregierung bedürfen)
 - b. Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit diese in der in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden.

§ 8

Niederschrift

1. Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
2. Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
3. Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 25.05.2001, Zahl: 330/3/1/2/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

13. . Kenntnisnahme über das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2023 und Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Mag. Martin Schiestl mit der Rechtsvertretung der Gemeinde (GV-Sitzung vom 18.12.2023, TOP 3).

Beschluss: Rechtsanwalt Mag. Martin Schiestl wird bevollmächtigt, die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See im Rahmen der Erstattung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder der Erstattung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 11.12.2023, GZ. KLVwG-2048/3/2023, rechtsfreundlich zu vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

14. . Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. c).

Beschluss: V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: 30/2023 mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung):

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 78/2023 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 36/2022 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage St. Kanzian wird nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG - eine Kanalgebühr, geteilt in Kanalbereitstellungs- und Benützungsg Gebühr, ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung wird eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten, die nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln sind, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes mit dem Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 175,00.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchs des Abrechnungszeitraumes in Kubikmeter mit dem Beitragssatz.
2. Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 2,20.
3. Bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr hat die Wassermenge außer Betracht zu bleiben, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht und mit einem gesonderten Wasserzähler ermittelt wird (Bewässerung von Garten- und Rasenflächen, landwirtschaftliche Gebäude etc.).
4. Bei Gebäuden, die nicht oder nicht ausschließlich an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Wasserverbrauch aufgrund des Wasserverbrauchs vergleichbarer Objekte (Flächenausmaß und Verwendung), die zur Gänze an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, festzulegen. Kann folglich der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

§ 6

Abrechnungszeitraum und Festsetzung der Abgabe

4. Der Abrechnungszeitraum für die Festsetzung der Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) umfasst jeweils ein Abrechnungsjahr.
5. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

6. Die Kanalgebühr (Kanalbereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist mit Ablauf des Abrechnungsjahres mit Abgabenbescheid festzusetzen. Sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
7. Halbjährlich ist jeweils am 31.03. eine anteilige Vorauszahlung im Ausmaß von 50 % von 100 der im vorangegangenen Abrechnungsjahr festgesetzten Kanalgebühr zu leisten. Diese Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
8. Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschluss), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, folgt die Vorschreibung der Vorauszahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7

Inkrafttreten

3. Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 29.09.2009, Zahl: 540/11/I-1/2009, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 26.09.2022, Zahl: 14/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

15. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden – Abfallgebührenverordnung (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. d).*

Beschluss: V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.12.2023, Zahl: 31/2023, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung):

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung sowie für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
2. Der Gebührensatz pro Jahr beträgt für die Bereitstellungsgebühr:
 - a. für Behälter bis zu einem Behältervolumen von 240 Liter Euro 41,00
 - b. für Behälter mit Behältervolumen von mehr als 240 Liter Euro 82,00

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

§ 4

Benützungsgebühr

5. Die Höhe der Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:
 - a. für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen,
2-wöchentliche Entleerung Euro 6,00
 - b. für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen,
4-wöchentliche Entleerung Euro 8,40
 - c. für Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen Euro 10,90
 - d. für Müllbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen Euro 54,00

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

6. Der Tarif für einen 60 Liter Restmüllsack beträgt Euro 5,00

§ 5

Abgabenschuldner

4. Schuldner der Abgabengebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

5. Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf die neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6
Fälligkeit

9. Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben
10. Die in den §§ 3 und 4 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je zur Hälfte des Jahresbetrages am 30. April und 31. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 7
Inkrafttreten

5. Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
6. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12.09.1994, Zahl: 385/3/I/1/813-1994 zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20.12.2001, Zahl: 330/12/I-2/2001, vom 21.09.2005, Zahl: 360/5/I-2/2005 und vom 26.09.2022, Zahl: 16/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend
22			

16. . *Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, mit welcher die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See geregelt wird (GV-Sitzung vom 04.12.2023, TOP 2, lit. e).*

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt 16 wird von der Tagesordnung abgesetzt und zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	befangen	nicht anwesend

21			1
----	--	--	---
